

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Durchführung von Kindergeburtstagsfeiern

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über die Durchführung von Kindergeburtstagsfeiern und vergleichbaren Veranstaltungen (nachfolgend „Veranstaltung“), die zwischen der

Sustainable Management UG, Am Forsthaus 10b, 65719 Hofheim am Taunus vertreten durch die Geschäftsführerin Katrin Conzelmann-Stingl Telefon: 0172 6633047, E-Mail: info@ecokids.education USt-IdNr.: DE 046 411 46760, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 100060

(nachfolgend „Veranstalter“ oder „ecokids“) und der Person oder Institution, die die Veranstaltung bei ecokids beauftragt (nachfolgend „Auftraggeber“), geschlossen werden.

(2) Diese AGB gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Veranstalter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(3) Auftraggeber im Sinne dieser AGB kann sowohl ein Verbraucher (§ 13 BGB) als auch ein Unternehmer (§ 14 BGB) sein. Sofern einzelne Regelungen ausschließlich für Verbraucher gelten sollen, ist dies gesondert kenntlich gemacht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausrichtung einer Kindergeburtstagsfeier durch den Veranstalter im Freien (im Wald, auf der Streuobstwiese in Hofheim-Nord bzw. auf dem Gelände der „Kleinen Bienenschule“) mit umweltpädagogischer Ausrichtung, einschließlich der personellen Betreuung durch eine Projektleitung sowie eines altersgerechten, thematisch abgestimmten Programms.

(2) Die konkrete Ausgestaltung der Veranstaltung (Themenschwerpunkt, Ablauf, Uhrzeit, Ort) wird in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Veranstalter im Rahmen der Buchung festgelegt und in der Auftragsbestätigung dokumentiert.

(3) Die auf der Website www.ecokids.education dargestellten Programmvorschläge (z. B. Waldtag, Bientag, Wiesentag, Maltag, Upcyclingwerkstatt) sowie Fotos, Beschreibungen und sonstige Angaben sind unverbindliche Beispiele und begründen keinen Anspruch auf ein bestimmtes Programm. Der Veranstalter entwickelt sein Angebot fortlaufend weiter; kleinere Anpassungen im Ablauf bleiben ihm je nach Situation, Wetter, Gruppenzusammensetzung und pädagogischer Erfordernis vorbehalten.

(4) Die Regeldauer der Veranstaltung beträgt drei (3) Stunden und findet freitags, samstags oder sonntags im Zeitraum zwischen 10:00 und 18:00 Uhr statt, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

§ 3 Vertragsschluss / Buchung

(1) Die Darstellung des Angebots auf der Website stellt kein bindendes Angebot des Veranstalters dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Auftraggeber, seinerseits eine Buchung (Angebot) über das Online-Buchungsformular abzugeben.

- (2) Mit dem Absenden des vollständig ausgefüllten Buchungsformulars gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die gewünschte Veranstaltung ab. Mit dem Absenden bestätigt der Auftraggeber zugleich, dass er diese AGB sowie die separaten „Auftragsbedingungen Geburtstagsfeier“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.
- (3) Der Vertrag kommt erst durch eine gesonderte Auftragsbestätigung des Veranstalters per E-Mail zustande. Ohne diese Auftragsbestätigung gilt die Veranstaltung nicht als gebucht, auch wenn eine Anzahlung geleistet wurde.
- (4) Die endgültige, feste Buchung setzt zusätzlich den fristgerechten Eingang der vereinbarten Anzahlung gemäß § 4 voraus. Vor Eingang der Anzahlung besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Freihaltung des Termins.
- (5) Änderungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsschluss (z. B. Terminverschiebung, Änderung der Teilnehmerzahl, Themenwechsel) bedürfen der Zustimmung des Veranstalters und können, je nach Aufwand und Verfügbarkeit, mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt der zum Zeitpunkt der Buchung auf der Website ausgewiesene bzw. individuell vereinbarte Preis. Der Grundpreis beträgt derzeit 250,00 € für eine Veranstaltung von drei Stunden Dauer auf dem eigenen Gelände des Veranstalters in Hofheim, für bis zu zehn (10) Kinder inklusive einer Projektleitung. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben als Endpreise;
- (2) Mit Zugang der Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 150,00 € fällig. Die Anzahlung ist unter Angabe des Namens des Geburtstagskindes und des Veranstaltungsdatums als Verwendungszweck unverzüglich auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

SMUG (Sustainable Management UG)
Bank: Commerzbank Hofheim
IBAN: DE75 5004 0000 0264 1330 00

- (3) Die Veranstaltung gilt erst dann als fest gebucht, wenn die Anzahlung beim Veranstalter eingegangen ist. Erst ab diesem Zeitpunkt reserviert der Veranstalter den gebuchten Termin verbindlich.
- (4) Der Restbetrag ist ohne Abzug spätestens zu Beginn der Veranstaltung in bar oder auf sonstige vereinbarte Weise zu zahlen.
- (5) Zusatzleistungen und Mehrkosten: Für jedes über zehn (10) Kinder hinausgehende Kind wird nach vorheriger Absprache ein gesondertes Entgelt berechnet. Übersteigt die Teilnehmerzahl zehn (10) Kinder, behält sich der Veranstalter zudem vor, zusätzliches Betreuungspersonal einzusetzen; in diesem Fall erhöht sich das Entgelt um 100,00 € je angefangenem Zehnerblock zusätzlicher Teilnehmer. Findet die Veranstaltung nicht auf dem eigenen Gelände des Veranstalters in Hofheim statt, werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € je gefahrenem Kilometer ab Hofheim zusätzlich berechnet. Weitere Abweichungen vom Standardangebot (z. B. längere Dauer, besondere Materialien, zusätzliches Personal) können weitere Kosten nach vorheriger Absprache und Vereinbarung auslösen.
- (6) Der Veranstalter behält sich vor, seine Preise für zukünftige Buchungen zu ändern. Maßgeblich ist stets der zum Zeitpunkt der jeweiligen Buchung vereinbarte Preis.

§ 5 Rücktritt und Stornierung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung in Textform (E-Mail genügt) vom Vertrag zurücktreten (Stornierung).
- (2) Erfolgt die Stornierung bis vierzehn (14) Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, wird die geleistete Anzahlung erstattet, sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (3) Erfolgt die Stornierung später als vierzehn (14) Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, verbleibt die geleistete Anzahlung vollständig beim Veranstalter als pauschalisierte Entschädigung für getroffene Dispositionen (u. a. Personal- und Materialplanung, Vorbereitung des individuellen Programms, entgangene Möglichkeit anderweitiger Vergabe des Termins). Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Veranstalter bleibt es unbenommen, einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (4) Eine Absage oder Nichtteilnahme einzelner Gastkinder berührt die Fälligkeit und Höhe des vereinbarten Gesamtpreises nicht, sofern die Absage weniger als vierzehn (14) Tage vor dem Termin erfolgt und die Gruppengröße dadurch nicht insgesamt entfällt.
- (5) Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bzw. Fernabsatzverträgen gegebenenfalls ein gesetzliches Widerrufsrecht zu; die Regelungen dieses Paragraphen bleiben hiervon unberührt, soweit gesetzliche Widerrufsrechte vorrangig gelten.

§ 6 Absage und Rücktritt durch den Veranstalter

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Veranstaltung auf einen Ersatztermin zu verlegen, wenn die Durchführung aus witterungsbedingten Gründen (insbesondere Starkregen, Gewitter, Sturm, Hitzewarnung oder vergleichbare Wetterlagen), aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Da die Veranstaltungen grundsätzlich im Freien stattfinden, sind sie witterungsabhängig.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Veranstalter den Auftraggeber unverzüglich informieren und, soweit möglich, einen Ersatztermin anbieten. Kommt ein Ersatztermin innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder ist dieser für den Auftraggeber nicht zumutbar, wird die geleistete Anzahlung vollständig zurückerstattet.
- (3) Sagt der Veranstalter die Veranstaltung aus eigenen, nicht wetterbedingten Gründen ab (z. B. kurzfristiger Personalausfall ohne Ersatzmöglichkeit), wird ebenfalls unverzüglich ein Ersatztermin angeboten oder die geleistete Anzahlung vollständig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen in diesem Fall nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen bzw. die Veranstaltung abubrechen, wenn Teilnehmer erheblich gegen die Anweisungen des Betreuungspersonals verstoßen, eine Gefährdung für sich, andere Teilnehmer oder Dritte darstellen oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sonst erheblich stören und ein vorheriger Hinweis erfolglos geblieben ist. Bereits erbrachte Zahlungen werden in diesem Fall nicht erstattet.

§ 7 Veranstaltungsort, Ausstattung und Anfahrt

- (1) Die Veranstaltung findet grundsätzlich auf der Streuobstwiese des Veranstalters in Hofheim-Nord (Langgewann, Ecke Königsteiner Straße) statt. Das rund 2.000 m² große, eingezäunte Grundstück verfügt über Streuobstbäume, Rückzugs-, Spiel- und Picknickmöglichkeiten. Andere Veranstaltungsorte können in Absprache mit dem Auftraggeber vereinbart werden; hierfür können zusätzliche Fahrtkosten gemäß § 4 Abs. 5 anfallen.
- (2) Auf dem Gelände befinden sich Biertischgarnituren sowie einfache Komposttoiletten (Trockentoilette); ein Anschluss an fließendes Wasser besteht nicht. Der Veranstalter stellt Wasser für Körperhygiene zur Verfügung; Auftraggeber und Gäste werden gebeten, bei Bedarf zusätzliches Trinkwasser mitzubringen. Ein Schutz vor kurzen Regenschauern ist durch eine große Eiche sowie zwei kleinere Pavillons eingeschränkt gegeben, ersetzt jedoch keinen witterungsfesten Unterstand.
- (3) Auf dem Gelände befinden sich Bienenvölker in offen zugänglichen Bienenbeuten. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis und verpflichtet sich, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder hierüber vorab zu informieren. Für Programmbestandteile mit direktem Einblick in die geöffneten Bienenbeuten ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jedes teilnehmenden Kindes vorab die gesonderte „Einverständniserklärung Kleine Bienenschule“ ausgefüllt und unterschrieben zur Veranstaltung mitzubringen. Ohne vorliegende Einverständniserklärung kann die Teilnahme an entsprechenden Programmpunkten nicht erfolgen; dies begründet keinen Anspruch auf Preisminderung.
- (4) Anfahrt mit dem Pkw: Es wird gebeten, ausschließlich auf der Straße zu parken und nicht in den angrenzenden Feldweg einzufahren. In fußläufiger Entfernung befindet sich eine Bushaltestelle; das Gelände ist außerdem gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar.

§ 8 Programm, Teilnahme und Verhalten

- (1) Die im Rahmen der Veranstaltung angebotenen umweltpädagogischen Aktionen sind freiwillige Angebote. Die teilnehmenden Kinder entscheiden im Rahmen des pädagogischen Konzepts selbst, ob und in welchem Umfang sie an einzelnen Programmpunkten teilnehmen möchten. Der Veranstalter bemüht sich, alle Kinder für die Angebote zu begeistern, kann jedoch keine Garantie für die Teilnahme einzelner Kinder an bestimmten Programmpunkten übernehmen.
- (2) Die Veranstaltung wird in der Regel durch eine Projektleitung des Veranstalters betreut. Bei mehr als zehn (10) teilnehmenden Kindern behält sich der Veranstalter vor, zusätzliches Personal gegen Gebühr einzusetzen (vgl. § 4 Abs. 5).
- (3) Für ausreichenden Sonnen-, Wetter- und Insektenschutz (z. B. Sonnencreme, Kopfbedeckung, wetterfeste Kleidung, ggf. Mittel gegen Insektenstiche) der teilnehmenden Kinder hat der Auftraggeber bzw. haben die Eltern der Gastkinder eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- (4) Bei ungeeigneter Witterung (z. B. Hitze, Starkregen, Gewitter) kann die Veranstaltung nicht stattfinden; es gilt § 6.

§ 9 Begleitpersonen und Aufsichtspflicht

- (1) Bei der Veranstaltung muss mindestens eine Begleitperson seitens des Auftraggebers durchgehend anwesend sein.
- (2) Bei teilnehmenden Kindern im Alter von drei (3) bis sechs (6) Jahren ist zwingend sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Begleitpersonen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten während der

gesamten Veranstaltung anwesend ist. Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahme einzelner Kinder dieser Altersgruppe von der Anwesenheit einer ausreichenden Zahl an Begleitpersonen abhängig zu machen.

(3) Die allgemeine Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Kinder verbleibt bei den anwesenden Begleitpersonen bzw. den Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder, soweit diese vor Ort sind. Das Betreuungspersonal des Veranstalters unterstützt bei der inhaltlichen und pädagogischen Durchführung des Programms; eine vollständige Übernahme der elterlichen Aufsichtspflicht ist damit nicht verbunden, sofern und soweit Begleitpersonen anwesend sind.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung über besondere Bedürfnisse, gesundheitliche Einschränkungen, Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige relevante Besonderheiten der teilnehmenden Kinder zu informieren, soweit diese für die sichere und angemessene Durchführung der Veranstaltung von Bedeutung sein können.

§ 10 Verpflegung

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Verpflegung der teilnehmenden Kinder (Speisen und Getränke, insbesondere Kuchen und Geburtstagsverpflegung) nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung und obliegt dem Auftraggeber.

(2) Sofern im Rahmen des Programms gemeinsam gekocht oder Speisen zubereitet werden (z. B. Kräuterküche, Outdoor-Cooking), weist der Veranstalter darauf hin, dass hierbei natürliche Zutaten und ggf. selbst geerntete Pflanzen verwendet werden können. Der Auftraggeber ist gehalten, den Veranstalter vorab über Lebensmittelallergien oder -unverträglichkeiten der teilnehmenden Kinder zu informieren.

§ 11 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, haftet der Veranstalter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Veranstalter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die Veranstaltungen finden im Freien auf naturbelassenem Gelände statt (u. a. Wald, Streuobstwiese, unebenes Gelände, Bienenvölker in offenen Beuten, Werkzeuge und Naturmaterialien im Rahmen des Programms). Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass mit der Nutzung solcher Außenbereiche naturgemäß gewisse Risiken (z. B. Insektenstiche, Stolpern, Witterungseinflüsse, Kontakt mit Pflanzen) verbunden sind, denen durch geeignete Kleidung, Aufsicht und Befolgung der Anweisungen des

Betreuungspersonals begegnet werden soll. Eine Haftung des Veranstalters für hieraus resultierende Schäden besteht nur im Rahmen der Absätze 1 bis 3.

(5) Für Schäden an oder Verlust von mitgebrachten persönlichen Gegenständen der teilnehmenden Kinder oder Begleitpersonen (z. B. Kleidung, Spielzeug, elektronische Geräte) haftet der Veranstalter nur im Rahmen der Absätze 1 bis 3.

(6) Die Haftung des Veranstalters für eigenes Verschulden bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt; die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

(7) Der Veranstalter unterhält eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung bei der Nürnberger Versicherung, Dieselstraße 42, 86368 Gersthofen, mit örtlichem Geltungsbereich Deutschland.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Im Rahmen der Veranstaltung können durch den Veranstalter Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden.

(2) Mit der Buchung erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass hierbei entstehendes Bildmaterial auf den Internetseiten und in den Social-Media-Kanälen des Veranstalters sowie für sonstige Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden darf. Namen der abgebildeten Kinder werden dabei nicht genannt. Der Auftraggeber sichert zu, dass er zur Erteilung dieser Einwilligung – auch im Namen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Gastkinder – berechtigt ist, bzw. holt die erforderlichen Einwilligungen der jeweiligen Eltern/Erziehungsberechtigten eigenverantwortlich ein.

(3) Möchte der Auftraggeber oder möchten Eltern einzelner Gastkinder der Veröffentlichung von Bildmaterial widersprechen, ist dies dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung in Textform mitzuteilen; das jeweilige Kind wird sodann bei der Bildauswahl nach Möglichkeit berücksichtigt bzw. entsprechendes Bildmaterial nicht veröffentlicht.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Veranstalter erhebt, verarbeitet und nutzt die im Rahmen der Buchung mitgeteilten personenbezogenen Daten (u. a. Name des Auftraggebers und des Geburtstagskindes, Kontaktdaten, Teilnehmerzahlen) ausschließlich zum Zweck der Vertragsanbahnung, -durchführung und -abwicklung sowie zur Kommunikation mit dem Auftraggeber.

(2) Einzelheiten zu Art, Umfang, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Veranstalters, abrufbar unter www.ecokids.education/datenschutz/.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Können vertragliche Pflichten aufgrund von Umständen höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Pandemien, Epidemien, Streik) nicht erfüllt werden, sind die Vertragsparteien für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten befreit.

(2) Ist die Durchführung der Veranstaltung aus einem solchen Grund dauerhaft unmöglich, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend; bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, soweit keine bereits erbrachten, nicht mehr rückgängig zu machenden Leistungen des Veranstalters gegenzurechnen sind.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Verbrauchern gilt dies nur insoweit, als hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz nicht entzogen wird.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Veranstalters (Hofheim am Taunus). Der Veranstalter ist außerdem berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses selbst.
- (5) Der Veranstalter behält sich vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Für ein bereits gebuchtes Vertragsverhältnis gilt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Buchung gültige Fassung der AGB.

Hinweis: Ergänzend zu diesen AGB gelten die gesondert bereitgestellten „Auftragsbedingungen Geburtstagsfeier“, die im Rahmen der Buchung ausdrücklich zu bestätigen sind. Bei Widersprüchen zwischen beiden Dokumenten gehen die spezielleren Regelungen der „Auftragsbedingungen Geburtstagsfeier“ vor, soweit sie sich unmittelbar auf organisatorische Details der einzelnen Veranstaltung beziehen.